



Regelung vereinsbezogener Tätigkeiten der 1. Schützengilde Freital „Sachsen 90“ e.V.

1. Jedes Mitglied zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und dem vollendeten 75. Lebensjahr hat grundsätzlich den Verein durch aktive manuelle, ideelle oder finanzielle Beiträge zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr hat grundsätzlich den Verein durch aktive manuelle oder ideelle Hilfe zu unterstützen.
3. Mitglieder, die einen anerkannten GdB von mindestens 50 nachweisen, Ehrenmitglieder und Mitglieder die Sponsorleistungen über die Höhe des festgelegten Zusatzbeitrages spenden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
4. a) Jedes Mitglied zwischen dem vollendeten 18. Lebensjahr und dem vollendeten 65. Lebensjahr leistet im Kalenderjahr **12** Arbeitsstunden.
b) Jedes Mitglied ab dem 66. Lebensjahr und bis zu dem vollendeten 75. Lebensjahr leistet im Kalenderjahr **6** Arbeitsstunden.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden im folgenden Geschäftsjahr mit der Zusatzbeitragsschuld des Mitglieds verrechnet.

5. Folgende Tätigkeiten werden als Arbeitsstunden anerkannt:
 - Vom Vorstand angeordnete Schießleiterstunden sowie Kampfrichterstunden
 - Teilnahme an der Organisation von Vereinsveranstaltungen
 - Vom Vorstand angeordnete Teilnahme an vereinsexternen Schulungen, Weiterbildungen und Pflichtveranstaltungen z.B. Trainerweiterbildung (keine Wettkampfteilnahme)
 - Erhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen in der Vereinsanlage und dem Außenrevier
 - Der Vorstand kann unabhängig von den vorgenannten Tätigkeiten Leistungen als Arbeitsstunden anerkennen.
6. Die durchzuführenden Arbeiten werden durch den Vorstand organisiert. Der Vorstand kann die Organisation an Mitglieder delegieren.
7. Die geleisteten Stunden werden in einer persönlichen Liste im Mitgliederportal erfasst und zur Auswertung verwendet. Für die Erfassung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.



8. Die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden wird durch den Schatzmeister erstellt.
9. Jedes Mitglied ist bei der Durchführung der Arbeitseinsätze unfallversichert und verpflichtet die Regeln des Arbeitsschutzes einzuhalten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am [30.04.2022](#)